

Der Landrat



Fachbereich: Soziales, Senioren und Inklusion
Fachdienst: Hilfe zur Pflege

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

E-Mail: pflege@anhalt-bitterfeld.de

Informationen zur Beantragung/Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) umfasst finanzielle Hilfen für die häusliche Pflege, für Pflegehilfsmittel, für teilstationäre und vollstationäre Pflegeleistungen. Sie ist nachrangig den Leistungen der Pflegeversicherung. Sofern Sie pflegeversichert sind, beantragen Sie bitte **vorher** Leistungen der Pflegeversicherung.

Kann die Pflege zu Hause nicht mehr abgesichert werden, dann werden auch Kosten für die Tages- und Nachtpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege und die Kosten der Pflege in einem Pflegeheim übernommen.

Sollten hierfür die Leistungen der Pflegekasse sowie vorhandenes Einkommen und Vermögen zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, können Sie beim zuständigen Sozialamt Hilfe zur Pflege beantragen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Vorab sollte ein eventueller Hilfebedarf **formlos angezeigt werden**. Ab diesem Bekanntwerden könnte bei nachträglicher Antragstellung die Hilfe einsetzen. Dafür ist ein formloses Schreiben/E-Mail oder ein Anruf (Tel.Nr.: 03496 60 1038 oder 03496 60 1734) beim Fachdienst ausreichend. (dies gilt u.a. auch bei Informationsschreiben über geplante Heimentgelterhöhungen)

2. Zuständig ist das Sozialamt, in dessen Bereich der Antragsteller wohnt bzw. vor der Heimaufnahme wohnhaft war.

3. Anträge erhalten Sie persönlich in den Bürgerämtern sowie online unter www.anhalt-bitterfeld.de/de/sozialamt-formulare.html. Alternativ können Sie diese telefonisch abfordern. (Tel.Nr.: 03496 60 1038 oder 03496 60 1734). **Vorrangig wenden Sie sich bitte wohnortnah zur Antragstellung an die Bürgerämter. (Bitterfeld, Röhrenstr. 33; Köthen, Marktplatz 2; Zerbst, Fritz-Brandt-Straße 16).**

4. Der vollständig ausgefüllte Antrag, sowie die notwendigen Unterlagen sind **innerhalb von 3 Monaten nach der formlosen Beantragung/Anzeige** einzureichen:

- **Vorrangig: Abgabe in den Bürgerämtern:** Bitterfeld, Röhrenstr. 33; Köthen, Marktplatz 2; Zerbst, Fritz-Brandt-Straße 16 – In den Bürgerämtern werden Ihre Originalunterlagen sofort eingescannt und Sie benötigen keine Kopien für die Antragstellung.
- Postalische Zusendung – Bitte beachten Sie **keine originalen Unterlagen** einzusenden. Es erfolgt **keine** Rücksendung der Originale.
- Per E-Mail: pflege@anhalt-bitterfeld.de (ausschließlich im PDF-Format)
- Für Beratungsgespräche im Sozialamt in Köthen vereinbaren Sie bitte einen Termin.

5. Die Leistungen nach des SGB XII sind **einkommens- und vermögensabhängig**. Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Ausführungen:

Bei geringem Einkommen kann auch im Pflegeheim ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrer Wohngeldstelle.

Vermögen ist einzusetzen, wenn eine Vermögensgrenze überschritten wird. Das Schonvermögen (geschütztes Vermögen) beträgt:

| | geschützt sind: |
|--|------------------------|
| Alleinstehende | 10.000 € |
| Ehepaare/ eheähnliche Gemeinschaft/ Lebenspartnerschaften: | 20.000 € |
| <i>zusätzlich für jede Person, die von ihrem Ehe- oder Lebenspartner oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird (i. d. R. minderjährige Kinder im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils)</i> | <i>je 500 €</i> |
| <i>Minderjährige, sofern sie:</i> <ul style="list-style-type: none"> - schwanger sind, - ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen oder - nicht im Haushalt ihrer Eltern/ eines Elternteils leben | <i>10.000 €</i> |

Zum Vermögen zählen u.a.:

- Girokonten, Sparbücher, Bargeld, Wertpapiere, Aktienfonds, Bausparverträge, Bitcoin-Anlagen
- kapitalbildende Versicherungen (z.B. Lebensversicherungen, Unfallversicherungen etc.)
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen und sonstige Immobilien
- Kraftfahrzeuge und sonstige Wertgegenstände

6. Hinweis zum Kostenersatz durch Erben nach § 102 SGB XII

Der Erbe der leistungsberechtigten Person, ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners, falls diese vor dem Hilfeempfänger sterben, ist grundsätzlich, unter Berücksichtigung entsprechender Grundfreibeträge zum Kostenersatz der Sozialhilfe der letzten 10 Jahre verpflichtet.

7. Ansprechpartner im Fachdienst Hilfe zur Pflege:

Sollten spezielle Fragen zu klären sein, wenden Sie sich bitte zu den Sprechzeiten vorrangig telefonisch an die folgenden Mitarbeiter:

Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Antrageingangsverfahren

Buchstaben A bis M

Frau Reinelt

Telefon 03496 60 1038

E-Mail: pflege@anhalt-bitterfeld.de

Antrageingangsverfahren

Buchstaben N bis Z

Frau Ziemer

Telefon 03496 60 1734

E-Mail: pflege@anhalt-bitterfeld.de

Pflegeberatung:

Ob stationär oder zu Hause: Für die Betreuung, Begleitung und Unterstützung einer pflegebedürftigen Person gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen der Pflegeversicherung. Gern beraten wir Sie hierzu.

Frau Körner

Telefon: 03496 60 1047

E-Mail: pflege@anhalt-bitterfeld.de

Mit freundlichem Gruß

der Fachdienst Hilfe zur Pflege.